

Satzung des WTTV e.V. Kreis Bielefeld-Halle

§1 Name und Kreisgebiet

Der Kreis trägt den Namen WTTV e.V. Kreis Bielefeld-Halle. Dem Kreis Bielefeld-Halle gehören die Mitgliedsvereine des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. an, die ihren Sitz in der Stadt Bielefeld oder im ehemaligen Kreis Halle/Westfalen haben.

§2 Organe

Die Organe des Kreises sind:

1. die Kreisversammlung
2. die Kreis-Jugendversammlung
3. der Kreisvorstand
4. die folgenden Ausschüsse
 - a. der Kreis-Spruchausschuss
 - b. der Kreis-Sportausschuss
 - c. der Kreis-Jugendausschuss
 - d. der Kreis-Schiedsrichterausschuss

§3 Kreisversammlung

Die Kreisversammlung und die Kreis-Jugendversammlung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit oberste Organe des Kreises. Die ordentlichen Versammlungen finden einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Kreisversammlungen und außerordentliche Kreis-Jugendversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstands, auf Verlangen des Bezirks- oder Verbandsvorstands, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.

Eine außerordentliche Kreis-Jugendversammlung muss auf Antrag des Kreis-Jugendausschusses einberufen werden.

§4 Kreisversammlung - Einladung / Anträge

Der Kreisvorsitzende beruft die Kreisversammlung durch schriftliche Einladung, die mindestens vier Wochen vorher abgesandt sein muss, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Anträge ein.

Der Termin der Kreisversammlung ist spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Kreisvorsitzenden mindestens sechs Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind alle Verbandsangehörigen des Kreises Bielefeld-Halle.

Die Abänderung eines Antrags darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Kreisversammlung bekannt zu geben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Das Recht der Nichtberücksichtigung steht dem Versammlungsleiter nur für solche Anträge zu, die entweder verspätet sind oder zu einem Verstoß gegen die Verpflichtung nach §16 führen würden.

Besteht der Antragsteller auf seinem Antrag, kann er ihn als Dringlichkeitsantrag einbringen, wenn er vor Sitzungsbeginn vorgelegen hat und die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bejaht wird.

Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

§5 Kreisversammlung - Stimmrecht

In der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen volljährigen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden.

Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstands und den Ausschussvorsitzenden zu.

Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen auf Kreis-, Bezirks- oder Verbandsebene zum Zeitpunkt der Einladung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

§6 Kreisversammlung - Wahlen

Die Kreisversammlung wählt und entlastet mit Ausnahme des Kreis-Jugendwartes und dessen Stellvertreters die Mitglieder des Kreisvorstands, des Kreis-Sportausschusses, des Kreis-Spruchausschusses und des Kreis-Schiedsrichterausschusses. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer sowie Ersatzkassenprüfer und die Delegierten zum Bezirks- und Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandsvorstand. Sie genehmigt den Haushaltsplan.

Jedes Mitglied zahlt neben den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes eine Kreisgebühr. Die Höhe der Kreisgebühr wird von der Kreisversammlung beschlossen und ist bis zum 28.02. jeden Jahres zu zahlen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstands und der Kreisausschüsse beträgt zwei Jahre. Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§7 Kreis-Jugendversammlung

Die Kreis-Jugendversammlung findet vor der Kreisversammlung statt. Der Kreis-Jugendwart beruft analog §4 der Kreissatzung die Kreis-Jugendversammlung ein.

Den Vorsitz der Kreis-Jugendversammlung führt der Kreis-Jugendwart. Jedes Mitglied des Kreises sowie die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses haben eine Stimme.

Die Kreis-Jugendversammlung wählt und entlastet den Kreis-Jugendausschuss.

§8 Kreis-Jugendausschuss

Der Kreis-Jugendausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. dem Kreis-Jugendwart
- b. dem stellvertretenden Kreis-Jugendwart
- c. drei weiteren Mitgliedern

Der Kreis-Jugendausschuss wird alle zwei Jahre von der Kreis-Jugendversammlung gewählt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Der Kreis-Jugendausschuss ist zuständig für den Sportbetrieb der Mädchen, Jungen, Schülerinnen und Schüler.

Die im Rahmen der Satzung des Kreises vom Kreis-Jugendausschuss gefassten Beschlüsse haben auch vor der Kreisversammlung Bestand.

§9 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstands sind folgende Ämter zu besetzen:

1. Kreisvorsitzender
2. Stellvertretender Kreisvorsitzender
3. Kassenwart
4. Sportwart
5. Damenwart
6. Jugendwart
7. Stellvertretender Jugendwart
8. Pressewart

Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme.

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Innerhalb des Vorstands hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Der Vorsitzende darf nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Kreis.

§10 Dringlichkeitsentscheidungen

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnung Befugnisse, die sonst einem Organ des Kreises vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind dem Organ des Kreises spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

§11 Kreis-Spruchausschuss

Der Kreis-Spruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sowie zwei Ersatzbeisitzer sind von der Kreisversammlung zu wählen.

Kein Mitglied des Kreisvorstands darf dem Kreis-Spruchausschuss angehören.

§12 Kreis-Sportausschuss

Der Kreis-Sportausschuss besteht aus dem Kreis-Sportwart, dem Kreis-Damenwart, *dem Kreis-Jugendwart, einem Beauftragten für Breitensport* und den Staffelleitern im Damen- und Herrenbereich.

Vorsitzender des Kreis-Sportausschusses ist der Kreis-Sportwart.

Der Kreis-Sportausschuss ist zuständig für:

- a. die Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Damen und Herren auf Kreisebene,
- b. die Entscheidung über die zu meldenden Teilnehmer zur Bezirksrangliste und zur Bezirks-Einzelmeisterschaft und
- c. die Aufstellung der Kreisauswahlmannschaften der Damen, Juniorinnen, Herren und Juniorinnen.

Der Kreis-Sportausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

§13 Kreis-Schiedsrichterausschuss

Der Kreis-Schiedsrichterausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die mindestens alle geprüfte Bezirksschiedsrichter sein sollen. Diese sind von der Kreisversammlung zu wählen.

Der Kreis-Schiedsrichterausschuss setzt Oberschiedsrichter und Schiedsgericht der Kreismeisterschaften ein. Bei im Tischtennis-Kreis Bielefeld-Halle durchgeführten Turnieren mit überregionaler Beteiligung kann der Kreis-Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichter-Einsatzleitung bilden. Auf Anforderung eines Sachbearbeiters oder auf Antrag eines Vereins setzt der Kreis-Schiedsrichterausschuss zu Pflichtspielen oder offiziell angesetzten Turnieren (z.B. Kreisranglisten) einen Oberschiedsrichter ein. Der Schiedsrichterausschuss erteilt auf Anfragen Auskünfte in Bezug auf Regelkunde und Wettspielordnung.

§14 Beschlussfassung

Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Auf Antrag eines Mitglieds der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

§15 Protokoll

Über jede Kreisversammlung, Kreis-Jugendversammlung und Kreisvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Je eine Abschrift des Protokolls der Kreisversammlung ist dem Verband und dem Bezirk zu übersenden.

§16 Verpflichtung der Kreisorgane

Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes, des übergeordneten Bezirkes und der Spielordnung des Kreises durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch den Vorstand am 26.09.1988 in Kraft.